

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 67	S0124/22	07.04.2022
zum/zur		
F0083/22 Fraktion AfD		
Bezeichnung		
Moschee in der Neuen Neustadt?		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	19.04.2022	

In der Sitzung des Stadtrates am 24.03.2022 wurde die Anfrage F0083/22 gestellt:

Die Stadtverwaltung nimmt wie folgt Stellung:

1. Haben Sie Kenntnis darüber, ob dort eine Moschee beziehungsweise ein muslimischer Gebetsraum geplant ist? Wenn ja, wann soll der Betrieb aufgenommen werden und wann soll die Öffentlichkeit darüber informiert werden?

Es gab eine Anfrage per Mail im Oktober 2021, ob die eine religiöse und kulturelle Nutzung der Räumlichkeiten und Nutzung für Bildungszwecke im Objekt planungsrechtlich zulässig ist.

Die Anfrage wurde grundsätzlich bejaht, mit dem Hinweis, dass eine wesentliche Nutzungsänderung des Objektes einer Baugenehmigung bedarf und dass vor einer genauen Planung besser eine Bauvoranfrage zu stellen ist.

Auf die Beantwortung der Frage der allgemeinen Zulässigkeit im Oktober 2021 erfolgte seitens der Fragesteller keine Reaktion mehr.

2. Liegt dem Bauamt ein Antrag zur Umnutzung des Gebäudes zur zweckentsprechenden Nutzung als Moschee oder muslimischer Gebetsraum vor?

Es liegen der Bauaufsichtsbehörde keine Anträge zur Umnutzung der Räumlichkeiten zu einer Moschee oder einem muslimischen Gebetsraum vor.

3. Sollten die Fragen 1. und 2. verneint werden, haben Sie sonstige Kenntnis darüber, welche Nutzung des schon länger leerstehenden Gebäudes geplant ist?

Über eine anderweitige künftige Nutzung des Gebäudes liegen keine Erkenntnisse vor.

Rehbaum